

**Entgeltordnung  
des Landkreises Elbe-Elster  
für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie  
angeschlossenen Freiflächen  
vom 7. Dezember 2010**

---

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Nutzung folgender Räumlichkeiten oder Freiflächen in bzw. an Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster werden Entgelte erhoben:

- a) Unterrichtsräume
- b) Fachunterrichtsräume
- c) Konferenzräume
- d) Speiseräume und Foyers
- e) Therapiebecken
- f) Gästewohnungen
- g) Übrige Räumlichkeiten
- h) Sonstige Freiflächen
- i) Turnhallen
- j) Gymnastikräume
- k) Sportfreiflächen

Für folgende Ausstattungsgegenstände zur Nutzung außerhalb der Schul- und Sporteinrichtungen werden Entgelte erhoben:

- l) Stühle
- m) Tische
- n) Bühnenteile
- o) Bodenmatten
- p) Übrige Ausstattungsgegenstände

Für das dauerhafte Aufstellen bzw. Aufhängen von Sponsorenwerbung in den Hallen bzw. auf den Sportfreiflächen (ausgenommen ist Sponsorenwerbung für jeweils einmaligen Einsatz) wird als Entgelt ein prozentualer Anteil der hierfür erzielten Werbeeinnahmen erhoben. Die Form der Sponsorenwerbung ist im Vorfeld mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt abzustimmen.

Die Zubereitung einfacher Speisen/Getränke und deren Verkauf sind durch den Landkreis genehmigungspflichtig. Dafür wird ein pauschaliertes Entgelt erhoben.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Nutzer der kreislichen Liegenschaften können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

## § 3 Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Einrichtungen und Freiflächen beträgt

a) für die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt:

Unterrichtsraum	9,00 €/Std.	
Fachunterrichtsraum	12,00 €/Std.	
Fachunterrichtsraum mit Hardware	22,00 €/Std.	
Konferenzraum	12,00 €/Std.	
Speiseräume und Foyers	12,00 €/Std.	
Therapiebecken	17,00 €/Std.	
Übrige Räumlichkeiten	25,00 €/Std. bis	50,00 €/Std.
Sonstige Freiflächen der Schule	50,00 €/Tag bis	200,00 €/Tag
1-Feld-Turnhalle und kleiner	10,00 €/Std.	
2-Feld-Turnhalle	20,00 €/Std.	
Gymnastikraum	8,00 €/Std.	
Sportfreiflächen mit Nutzung		
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle	10,00 €/Std.	
(Sportfreiflächen ohne Nutzung Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle = 50 % des Entgeltes)		

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen:

Unterrichtsraum	13,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum	16,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum mit Hardware	30,00 €/Std.
Konferenzraum	17,00 €/Std.
Speiseräume und Foyers	17,00 €/Std.
Therapiebecken	22,00 €/Std.
Gästewohnungen	15,00 €/Nacht und 300,00 €/Monat
Übrige Räumlichkeiten	40,00 €/Std. bis 100,00 €/Std.
Sonstige Freiflächen der Schule	250,00 €/Tag bis 2.000,00 €/Tag
1-Feld-Turnhalle und kleiner	20,00 €/Std.
2-Feld-Turnhalle	28,00 €/Std.

Gymnastikraum	14,00 €/Std.
Sportfreiflächen mit Nutzung	
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle	20,00 €/Std.
Sportfreiflächen ohne Nutzung	
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle	10,00 €/Std.

(2) Werden Räumlichkeiten oder Freiflächen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 3 Abs. 1 Ziff. a) und b) pro Stunde genannten Betrages.

Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

(3) Für alle Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung beträgt zusätzlich:

die Bereitstellung	
je Stuhl	0,50 €/Tag
je Tisch	1,00 €/Tag
je Quadratmeter Bühne	5,00 €/Tag
je Bodenmatte	1,00 €/Tag
Übrige Ausstattungsgegenstände	1,00 €/Tag bis 50,00 €/Tag

Für das Anbringen/Aufstellen von Sponsorenwerbung sind 5 % der hieraus erzielten Spenden des Vorjahres zu entrichten.

(4) Für die Genehmigung zur Zubereitung und zum Verkauf einfacher Speisen/Getränke zahlt der Nutzer:

	50,00 €/Tag
--	-------------

(5) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und Sonstigen Freiflächen entsprechend § 1 Ziff. a) bis h) erfolgt durch das Gebäudemanagement des Landkreises Elbe-Elster.

(6) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und Sportfreiflächen laut § 1 Ziff. i) bis p) erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster.

(7) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens individuell festzulegen ist.

Das pauschalierte Entgelt für die Genehmigung der Zubereitung/Verkauf von einfachen Speisen und Getränken ist darin enthalten.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze, analog § 3 Abs. 1 Ziff. b), ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten. Der Höchstsatz darf nicht über dem 4-fachen dieses Entgeltes liegen.

(8) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten/Freiflächen nur eine eingeschränkte Nutzung zu lassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt durch das Gebäudemanagement oder durch das Schulverwaltungs- und Sportamt ermäßigt werden.

(9) Bei der Nutzung von Turnhallen/Gymnastikräumen/Sportfreiflächen durch einen gemeinnützigen Verein nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) wird das Entgelt für Training und Proben wie folgt reduziert:

### 1-Feld-Turnhalle und kleiner/Gymnastikräume/Sportfreiflächen

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0 % bis einschließlich 25,0 % um 2,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0% um 3,00 €/Std.
- über 50,0 % bis einschließlich 75,0% um 4,00 €/Std.
- über 75,0 % um 5,00 €/Std.

### 2-Feld-Turnhalle

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0 % bis einschließlich 25,0 % um 4,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0 % um 6,00 €/Std.
- über 50,0 % bis einschließlich 75,0 % um 8,00 €/Std.
- über 75,0 % um 10,00 €/Std.

Dieser Kinder- u. Jugendanteil ist grundsätzlich mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(10) Bei Nutzungen von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein für Punktspiele, Turniere, Meisterschaften, Freundschaftsspiele und Wettkämpfe wird das Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zu 21 Jahren erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(11) Bei einer anderweitigen Nutzung dieser Räumlichkeiten/Sportfreiflächen/Sonstiger Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein werden die Ermäßigungen nach Abs. 9 und 10 nicht gewährt.

(12) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 3 Abs.1 ermittelten Entgeltes.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragsatz in Höhe von 120 % des nach § 3 Abs. 1 berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.

(13) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(14) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(15) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Gebäudemanagement oder das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

## § 4 Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 1 genannte Einrichtungen/Freiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. einen Teil des Baukörpers eine Nutzungszeit vereinbart hat.

Die Entgeltspflicht gemäß § 3 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

Des Weiteren ist zusätzlich entgeltpflichtig, wer auf Antrag per Nutzungsvertrag die Zubereitung von Speisen/Getränken und/oder deren Verkauf für einen oder mehrere Veranstaltungstage vereinbart hat.

## § 5 Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. mit der Rechnungslegung für Sponsorenwerbung über die Zuweisung einer Nutzungszeit für unter § 1 genannten Einrichtungen/Sportfreiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. über die Erteilung der Genehmigung zur Zubereitung/des Verkaufs von Speisen und Getränken.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Das Entgelt für unter § 1 genannte Werbemaßnahmen ist jährlich zum 30.09. in geeigneter Nachweisführung (Verträge, Steuerbescheide o. ä.), die unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres an das Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen sind, fällig.

(4) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten/Freiflächen verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

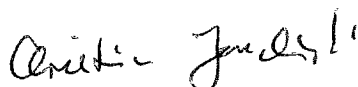
Bei Nachberechnungen ist das Entgelt mit Fälligkeit 2 Wochen ab Zugang der Nachberechnung zu zahlen.

(5) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

## § 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Schul- und Sporteinrichtungen vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

Herzberg, 7. Dezember 2010



Christian Jaschinski  
Landrat